

# Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.

Jägerweg 10 ♦ 76532 Baden-Baden

Tel.: 07221 - 3 99 99 11

Fax: 07221 - 3 99 99 12

Email: laftbw@t-online.de

Homepage: www.laftbw.de



## Projektförderung für professionelle Freie Tanz- und Theaterschaffende in Baden-Württemberg

### **Vergaberichtlinien für Zuwendungen zur Projektförderung Freier professioneller Tanz- und Theaterschaffender**

Der Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. fördert seit 1997 im Auftrag des Landes mittels finanzieller Mittel, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart zur Verfügung gestellt werden, herausragende Projekte der Freien Tanz- und Theaterszene.

#### **Grundsätze der Förderung**

Es können nur professionelle Freie Tanz- und Theaterschaffende (Einzelkünstler, GbRs, Vereine, GmbHs etc.) gefördert werden, die seit mindestens 2 Jahren freischaffend professionell tätig sind und ihren Sitz und Wirkungskreis in Baden-Württemberg haben sowie vom Land Baden-Württemberg keine institutionelle Förderung erhalten. Professionell bedeutet, dass Künstlerinnen und Künstler hauptberuflich freischaffend in der Darstellenden Kunst tätig sind und ihren Lebensunterhalt hauptsächlich (mehr als 50%) damit bestreiten. Öffentliche Generalproben, Vorpremieren und/oder Premieren der jeweiligen Projekte müssen in Baden-Württemberg stattfinden. Abweichungen von dieser Regel können vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende auf Beantragung hin genehmigt werden. So können z. B. bei Koproduktionen mit Freien Theatern oder Spielstätten in anderen Bundesländern öffentliche Generalproben, Vorpremieren und/oder Premieren auch dort stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass auch in Baden-Württemberg Aufführungen in entsprechender Anzahl (mindestens 3) und adäquatem Rahmen mit Medienpräsenz geplant sind.

Die Projektförderung wird ausschließlich für die Produktionserstellung bis zur Premierenreife gewährt. Somit sind Kosten oder Einnahmen für die Premiere oder nachfolgende Aufführungen **nicht** Bestandteil des Antrags. **Es gibt keinen festgelegten maximalen Förderbetrag.** Der Antrag muss jedoch neben einer schlüssigen Projektbeschreibung ein ausgewogenes Finanzierungskonzept beinhalten.

Die geförderten Projekte sollen sich durch künstlerische Qualität, Originalität und Modellcharakter auszeichnen und Impulse für die Arbeit und Weiterentwicklung der Freien Theaterszene in Baden-Württemberg geben. Die Förderung erfolgt in Form einer **Festbetragsfinanzierung.**

#### **Förderungsschwerpunkte**

Die Förderungsschwerpunkte des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende dienen der Orientierung der Antragsteller. Im Sinne einer aktiven Förderungspolitik verdeutlichen sie vorrangige Ziele für die Weiterentwicklung der Freien Theaterszene in Baden-Württemberg.

1. Innovative und experimentelle Projekte, die beispielhaft die kulturelle Entwicklung der Freien Theaterszene in Baden-Württemberg stärken.
2. Projekte, die dem künstlerischen Austausch auf Bundesebene dienen, insbesondere Projekte, die künstlerische Ausstrahlung über das Land Baden-Württemberg hinaus haben.
3. Projekte im Rahmen der Kooperation bestehender Theater, Initiativen und Institutionen mit dem Ziel der Ressourcenbündelung und der Ermöglichung von Synergieeffekten.

## Vergabe- und Verwendungsrichtlinien

Die Vergabe von Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg, organisiert und durchgeführt vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg, erfolgt auf der Grundlage nachfolgender Vergaberichtlinien:

1. Grundsätzlich können nur vollständig ausgefüllte, digitale Formulare zur Vergabe der Fördermittel berücksichtigt werden. In unvorhergesehenen Fällen (z.B. Systemstörungen, etc.) behält sich die Geschäftsstelle vor, die Anträge in 14-facher Ausfertigung, postalisch anzufordern.
2. Über die Förderung entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Vorschlag einer unabhängigen Jury des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Geschäftsstelle teilt die Entscheidungen der Jury den Antragstellern ohne Begründung mit.
3. Die Antragsfristen sind verbindlich. Sie werden vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg festgelegt. Anträge für Projektförderungen können ab einem Monat vor Antragsfrist bis zum Stichtag, den 15. November oder 15. Mai, 24.00 Uhr online eingereicht werden.
4. Die Antragstellung an die Geschäftsstelle des LaFT erfolgt über ein digitales Antragsverfahren. Das Online Formular zum Antragsverfahren des jeweiligen Förderprogrammes steht auf der LaFT-Webseite ([www.laftbw.de](http://www.laftbw.de)) unter dem Reiter „Förderinstrumente“ zur Verfügung.
5. Die vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. bewilligten Mittel müssen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwendet werden. **Die ANBest-P sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.** Dem Bewilligungsbescheid wird ein verkürzter Antrag mit Finanzierungsplan beigelegt, der innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigt und an die Geschäftsstelle weitergeleitet werden muss. Die Auszahlung erfolgt bei Probenbeginn, frühestens jedoch 2 Monate vor der Premiere, sofern dem Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. die Landesmittel vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. **Die Premierentermine müssen der Geschäftsstelle unter Angabe der zugewiesenen Projektnummern und dem Projektitel spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.**
6. Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Programmhefte, Dokumentationen, Pressemitteilungen), die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist an exponierter Stelle auf die Förderung nach folgendem Muster hinzuweisen: *„Gefördert durch den Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg“*. Zudem muss das Landeswappen des Landes Baden-Württemberg abgedruckt werden.
7. Wenn aus künstlerischen oder finanziellen Gründen die im Antrag beschriebene Konzeption (Projektbeschreibung, Kosten- oder Finanzierungsplan, Premierentermin) geändert werden muss, ist dies dem Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.
8. Wenn eine Produktion nicht durchgeführt werden kann, ist dies ebenso dem Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Bereits ausbezahlte Fördermittel müssen in diesem Fall sofort auf das Konto des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg ohne Aufforderung zurück überwiesen werden.
9. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projekts (Premiere) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der verwendeten Mittel. Hierfür muss das Formular „Verwendungsnachweis/Projektförderung“ des Landesverbandes Freier Tanz- und Theaterschaffender Baden-Württemberg e.V. in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Da die Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, müssen zum Nachweis der Verwendung keine Belege beigelegt werden. **Die Belege müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.** Es muss jedoch ein zahlenmäßiger Nachweis mit summarischer Darstellung aller finanzieller Zuwendungen,

Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans bzw. der vor Beginn der Produktion eingereichten und genehmigten Änderungen erfolgen.

10. Der Landesverband Freier Tanz- und Theaterschaffender Baden-Württemberg e.V. kann ohne Angabe von Gründen zur Prüfung des Verwendungsnachweises Kopien aller Belege incl. der entsprechenden Verträge mit Mitarbeitern anfordern, die zeitlich chronologisch geordnet mit Angabe der Empfänger/Einzahler und dem Grund der Einnahme/Auszahlung der Geschäftsstelle zu übergeben sind.
11. Mit dem Verwendungsnachweis ist dem Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. eine DVD oder CD-Rom der szenischen Darstellung als Bestandteil der Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist eine einfache, unbearbeitete Videoaufzeichnung der gesamten Produktion in Frontaleinstellung (ohne höchste Ansprüche an Ton- und Bildqualität), die den Stückablauf nachvollziehbar macht, ausreichend.

### **Widerruf der Förderzusage**

Die Förderzusage kann jederzeit widerrufen werden, wenn:

1. der Zuwendungsempfänger gegen die Vergaberichtlinien für die Projektförderung verstößt,
2. der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann,
3. der Zuwendungsempfänger sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept verlässt, ohne hierfür die Zustimmung der Jury des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. einzuholen.

Wenn Sie Fragen zu den vorhergehend aufgeführten Grundsätzen und Richtlinien oder zur Antragstellung haben, informieren Sie sich bitte in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg, um zu verhindern, dass Ihr Antrag aus formalen Gründen eventuell abgelehnt werden muss. Die Antragstellung und -beratung sowie die Fördermittelvergabe ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg.

### **Datenschutzrechtliche Informationen**

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich möglicher berechtigter Interessen i. S. d. Art 6. Abs. 1 lit a DSGVO. Bitte beachten Sie hierzu unsere datenschutzrechtlichen Informationen.

### **Beihilferechtliche Bestimmungen der EU**

„Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) gewährt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen. Insbesondere muss ab 01. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden.“

Weitere Informationen zum Beihilferecht der EU finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums

(<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kulturpolitik/beihilfenrecht-in-der-eu/>).

Baden-Baden, Juni 2018